Politische Gemeinde
Thundorf

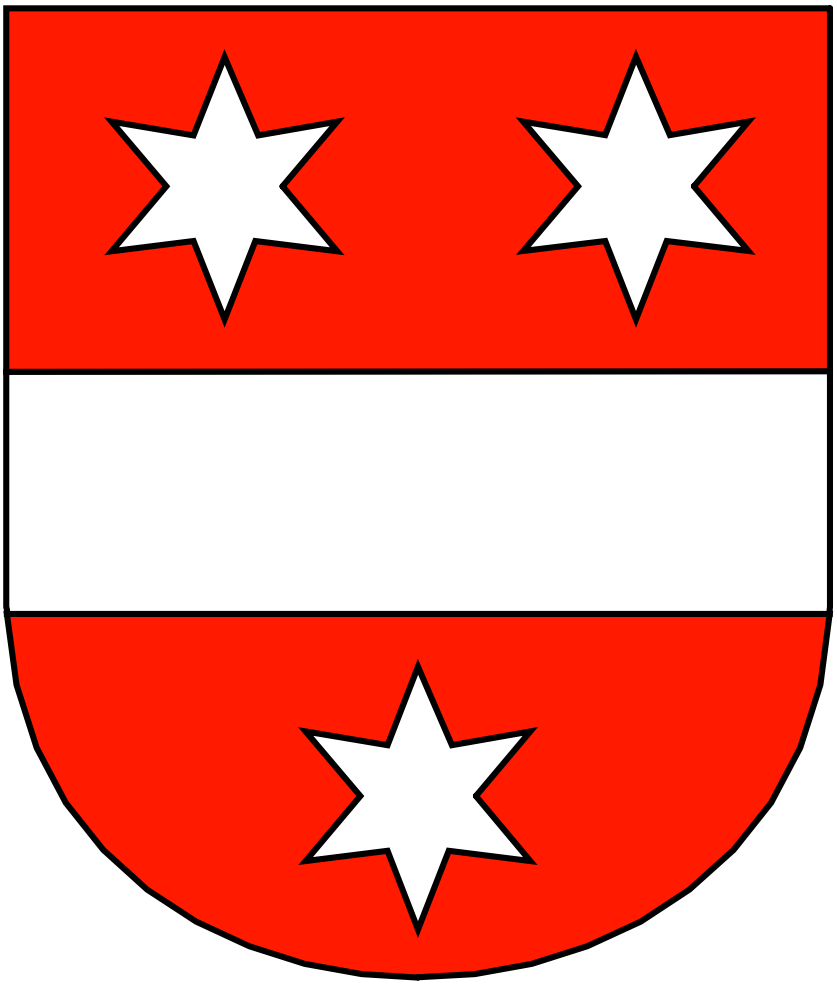

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

ERLASS 3

A. Grundlagen 4

B. Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 1 Geltungsbereich / Gegenstand 4
Art. 2 Vollzugszuständigkeit 4
Art. 3 Planung 5
Art. 4 Technische Ausführung 5
Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen 5

C. Öffentliche Abwasseranlagen 5

Art. 6 Öffentliche Abwasseranlagen 5
Art. 7 Aufgabe der Gemeinde 6
Art. 8 Lage der Anlagen 6
Art. 9 Anlagen- und Kanalisationskataster 6

D. Private Abwasseranlagen 6

Art. 10 Private Anlagen 6
Art. 11 Anschlusspflicht 7
Art. 12 Mitbenutzung privater Anlagen 7
Art. 13 Grundsätze der Ausführung privater Entwässerungsanlagen 7
Art. 14 Pflicht zum Unterhalt privater Abwasseranlagen und Haftung der Eigentümer 8
Art. 15 Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen 8
Art. 16 Übernahme privater Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde 8

E. Abwasserbeseitigung und Entwässerungssysteme 9

Art. 17 Abwasser 9
Art. 18 Grundsatz 9
Art. 19 Entwässerungssysteme 9
Art. 20 Abwassereinleitung 10

F. Finanzierung 10

Art. 21 Finanzierung der öffentlichen Kanalisation 10
Art. 22 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen 11

G. Kontrollen und Bewilligungen 11

Art. 23 Periodische Kontrollen 11
Art. 24 Bewilligungen 11
Art. 25 Anschluss an die öffentliche Kanalisation 11
Art. 26 Baukontrollen 12
Art. 27 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente 12

H. Schlussbestimmungen 12

Art. 28 Haftungsausschluss 12
Art. 29 Rechtsmittel / Rechtsschutz 12
Art. 30 Inkraftsetzung 13

ERLASS

Die Politische Gemeinde Thundorf erlässt, gestützt § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 5. März 1997 (RB 814.20) das nachstehende Abwasserreglement:

A. Grundlagen

Das vorliegende Abwasserreglement stützt sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglementen und Vorschriften.

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zusammengestellt:

Schweiz
- Bundesgesetz (vom 24. Januar 1991) über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998

Kanton Thurgau
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG; RB 814.20) vom 5. März 1997
- Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GSchG, RB 814.211) vom 16. September 1997
- Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) vom 21.Dezember 2011

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich / Gegenstand

1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen der Gemeinde Thundorf und von Privaten auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er sorgt insbesondere für

a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,

c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche das Abwasserreglement operativ umsetzen.

2 Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

3 Zuständig für den operativen Vollzug des Reglements sind:

a) Die Bauverwaltung für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,

b) der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,

c) der Gemeindeingenieur für die Einmessung der öffentlichen Kanalisationen bis zum ersten Kontrollschacht der Privatliegenschaften und von unterirdischen Abwasseranlagen.

d) Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Lauchtal-Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

4 Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 3 Planung

1 Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die Planung stützt sich auf:

a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und

b) eine langfristige Finanzplanung

Art. 4 Technische Ausführung

1 Soweit in diesem Reglement nicht anders festgelegt, sind für die technische Ausführung der Abwasseranlagen folgende Grundlagen allgemein verbindlich:

a) Richtlinien und Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

b) Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen

c) Schweizer Norm SN 592 000:2012, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung

d) Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Thundorf

e) Kantonale Wegleitungen und Merkblätter

2 Der Gemeinderat kann darüber hinaus technische Ausführungsbestimmungen für öffentliche und private Abwasseranlagen erlassen.

Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

1 Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung (öffentliche und private Abwasseranlagen) werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

2 Für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind im Fachbereich Siedlungsentwässerung tätige Ingenieurbüros zu beauftragen.

3 Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z. B. Sanitärplaner, Fachperson Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis) zu erfolgen.

4 Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

C. Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 6 Öffentliche Abwasseranlagen

1 Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Sonderbauwerken (Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen etc.) und Abwasserreinigungsanlagen,

b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

Art. 7 Aufgabe der Gemeinde

1 Die Gemeinde Thundorf plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

2 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Sonderbauwerke.

3 Für die Liegenschaften ausserhalb der Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde. (Hier erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen grundsätzlich auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es gelten die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes, GSchG. Der Vollzug liegt bei den kantonalen Behörden.)

4 Die nicht angeschlossenen Liegenschaften werden durch die Gemeinde erfasst. Die Gemeinde erarbeitet im Rahmen des GEP ein Konzept zur Abwasserentsorgung im ländlichen Raum.

5 Mittels Entscheid des Gemeinderats kann die Gemeinde auch ausserhalb der Bauzone Gebiete festlegen, welche mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden.

Art. 8 Lage der Anlagen

1 Die Kanäle und Sonderbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

2 Wo die Erstellung von Kanälen und Sonderbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

3 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

4 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 9 Anlagen- und Kanalisationskataster

1 Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen ausserhalb von Gebäuden aus. Der Kataster umfasst zudem auch künftige Versickerungsanlagen.

2 Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

D. Private Abwasseranlagen

Art. 10 Private Anlagen

1 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

2 Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 11 Anschlusspflicht

1 Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

2 Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

3 Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende anschlusspflichtige Liegenschaften daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 12 Mitbenutzung privater Anlagen

1 Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

2 Kann mit dem Grundstückseigentümer keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Enteignung.

3 Beschliesst die Gemeindebehörde eine Mehrdimensionierung der Anschlussleitung -für eine allfällige spätere Bautätigkeit – so übernimmt sie die daraus resultierenden Mehrkosten.

Art. 13 Grundsätze der Ausführung privater Entwässerungsanlagen

1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten (Betrieb, Unterhalt inkl. Sanierung und Ersatz) und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 18 dieses Reglements abzuleiten.

4 Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

5 Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser - ausgenommen das schon vorher auf natürliche Weise abgeflossene Wasser - vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

6 Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

7 Alle Abwasseranlagen müssen dicht und aus einem geeigneten und qualitativ einwandfreien Material sein. Für sämtliche unterirdische schmutzwasserführende Leitungen ist dichtes Rohmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerwasserleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

8 Der Gemeinderat hält sich vor bei der Wahl der Baumaterialien technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

9 Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen grundsätzlich nicht an die Mischwasserkanalisation (Schmutzabwasserkanalisation) angeschlossen werden. Ein oberflächlicher (sichtbarer) Überlauf aus einer Versickerungsmulde ist in Rücksprache möglich.

10 Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 14 Pflicht zum Unterhalt privater Abwasseranlagen und Haftung der Eigentümer

1 Der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

2 Der Eigentümer der Anlage haftet für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können bis zur Behebung der Mängel Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

4 Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

5 Die Gemeinde kann von dem Eigentümer einer privaten Abwasseranlagen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

Art. 15 Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen

1 Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,

b) bei abwasserrelevanten Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,

c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,

d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,

e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,

f) bei Missständen.

Art. 16 Übernahme privater Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

1 Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

2 Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien

Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich.

3 Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

E. Abwasserbeseitigung und Entwässerungssysteme

Art. 17 Abwasser

1 Unter Abwasser versteht man, das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzabwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenabwasser).

Art. 18 Grundsatz

1 Die Art der Abwasserentsorgung richtet sich generell nach den übergeordneten kantonalen Vorgaben (von Kanton und Bund) und den Bestimmungen im GEP.

2 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) muss entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden.

3 Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

4 Nicht verschmutztes Abwasser ist unabhängig vom übergeordneten Entwässerungssystem in erster Priorität zu versickern. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

5 Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Die zuständige Behörde beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Niederschlagswasser als verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen (Retention) und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

6 Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

7 Fremdwasser (Sicker-, Schichten-, Quell-, Brunnen-, Bach-, Kühlwasser etc.) darf weder direkt noch indirekt einer ARA zugeleitet werden. Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden, einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

8 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainage oder Sickerleitungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen wasserdicht auszuführen.

Art. 19 Entwässerungssysteme

1 Es wird unterschieden zwischen Mischsystem, Trennsystem und modifiziertem System. Die Art der Entwässerung wird im GEP bestimmt.

2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser gemeinsam in einer Kanalisation abgeleitet.

3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenabwasser vollständig getrennt abgeleitet.

4 Im modifizierten System werden Schmutz- und Regenabwasser von Strassen und Plätzen zusammen als Mischabwasser abgeleitet. Unverschmutztes Dachwasser (nicht verschmutztes Abwasser) wird versickert oder in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet.

5 Die im GEP festgelegten Abflussbeiwerte für Misch- und Regenabwasser dürfen nicht überschritten werden.

6 Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das Übergordnete Entwässerungssystem (Art. 19 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

Art. 20 Abwassereinleitung

1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt erschwert oder beeinträchtigt.

2 Wer schädliche Stoffe in die Kanalisation einleitet, kann aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

3 Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser ist verboten. Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate,

b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate,

c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,

d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr,

e) Dickflüssige und schlammige Stoffe

f) Öle, Fette, Bitumen und Teere,

g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60 °C (die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40 °C betragen),

h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten,

i) Baustellenabwasser, welches die Einleitbedingungen in die Kanalisation nicht erfüllen.

4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden.

5 Für die Einleitung von Abwasser aus Industrieller und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörden verpflichtend.

F. Finanzierung

Art. 21 Finanzierung der öffentlichen Kanalisation

1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation sowie der zentralen Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) werden nach den Bestimmungen des Reglements über Beiträge und Gebühren (Beitrags- und Gebührenordnung) finanziert.

Art. 22 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Eigentümer.

2 Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren

G. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 23 Periodische Kontrollen

1 Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

2 Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

3 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Art. 24 Bewilligungen

1 Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,

b) umfangreichere Wärmeentnahmen und –rückgaben ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,

c) die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,

d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,

e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

2 Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

3 Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

4 Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

5 Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, analog der Baubewilligung.

Art. 25 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

1 Der Gemeindeingenieur bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Art. 26 Baukontrollen

1 Der Bauverwalter kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.

2 Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

3 Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 27 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

1 Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, sowie die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

2 Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

3 Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 28 Haftungsausschluss

1 Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde und des Gemeindeingenieurs entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde, resp. des Gemeindeingenieurs.

3 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

Art. 29 Rechtsmittel / Rechtsschutz

1 Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden.

Art. 30 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Kanalisationsreglement vom 2. November 2000 aufgehoben

Vom Gemeinderat genehmigt: 26.11.2024

Von der Gemeindeversammlung genehmigt: 20.01.2025

8512 Thundorf,

GEMEINDE THUNDORF

Gemeindepräsident:	Gemeindeschreiberin:
.....	.....
Daniel Kirchmeier	Cornelia Fäh

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt

mit Beschluss Nr. …….

vom: ……..

Das Reglement tritt in Kraft am: 01.01.2025